

Art. 5⁵⁾ Aufbringung der Mittel

(1) ¹Der Prüfungsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und für seine Tätigkeit Gebühren. ²Bei außerordentlichem Bedarf können Umlagen erhoben werden. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Prüfungsverband erhält nach Maßgabe des Staatshaushalts jährlich eine Zuweisung, die aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorweg entnommen wird.

⁵⁾ **[Amtl. Anm.:** Art. 5 Abs. 2 neugefaßt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 508)